



Bulletin des Generalsekretärs

Finanzordnung und Finanzvorschriften*

1. Der Generalsekretär verkündet hiermit die nachstehenden Änderungen der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen.
2. Die geänderten Finanzvorschriften sollen die Umsetzung des neuen Rahmens für die Delegation von Befugnissen erleichtern, der im Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2019/2 niedergelegt ist und am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.
3. Der Wortlaut der jeweils entsprechenden Finanzvorschriften im Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2013/4 wird durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt. Sofern in diesem Dokument nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt ist, bleiben alle anderen Finanzvorschriften im Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2013/4 weiter in Kraft.
4. Bis auf weiteres stellen die Bulletins des Generalsekretärs ST/SGB/2013/4 in der mit diesem Bulletin geänderten Fassung sowie ST/SGB/2015/4 in der mit ST/SGB/2015/4/Amend.1 geänderten Fassung die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und die dazugehörige Ergänzung dar.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Vorschrift 101.1

Die Finanzvorschriften werden vom Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen der von der Generalversammlung gebilligten Finanzordnung erlassen. Sie regeln alle Finanzmanagementtätigkeiten der Vereinten Nationen, sofern die Generalversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt oder der Generalsekretär keine ausdrückliche Ausnahmeregelung genehmigt. Der Generalsekretär kann die Befugnis und Verantwortung für die Umsetzung bestimmter Aspekte der Finanzordnung und der Finanzvorschriften an von ihm benannte Bedienstete übertragen, die ihm über den wirksamen, effizienten und dem Wirtschaftlichkeitsprinzip entsprechenden Umgang mit den Ressourcen der Organisation Rechenschaft geben. Der Generalsekretär erteilt solchen Bediensteten schriftliche Anweisungen betreffend die weitere Delegation von Befugnissen für die Umsetzung bestimmter Aspekte der Finanzordnung und der Finanzvorschriften. Derartige schriftliche Anweisungen legen fest, ob der Bedienstete, an den die Befugnis delegiert wurde, bestimmte Aspekte dieser Befugnis an

* Personenbezeichnungen, die in diesem Dokument aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, umfassen Personen jeden Geschlechts.



andere Bedienstete weiterdelegieren kann. Bei der Anwendung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften lassen sich die Bediensteten von den Grundsätzen des wirksamen und effizienten Finanzmanagements und dem Wirtschaftlichkeitsprinzip leiten.

Vorschrift 101.3¹

Im Sinne dieser Vorschriften bezeichnet der Ausdruck „Beratender Ausschuss“ den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

Abschnitt II Haushalte

Vorschrift 102.1

a) Der Generalsekretär entscheidet über den Programminhalt und die Mittelverteilung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans, der der Generalversammlung vorzulegen ist.

b) Der Generalsekretär erarbeitet Programmhaushaltsvorschläge für die kommende Haushaltsperiode im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften sowie den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden.

Vorschrift 102.3

Der Generalsekretär sorgt für die Veröffentlichung des von der Generalversammlung gebilligten Programmhaushaltsplans.

Vorschrift 102.5

a) Der Generalsekretär erstellt die revidierten und zusätzlichen Programmhaushaltsvorschläge.

b) Der Generalsekretär entscheidet über den Programminhalt und die Mittelverteilung aller revidierten und zusätzlichen Programmhaushaltsvorschläge, die der Generalversammlung vorzulegen sind.

Vorschrift 102.6

Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, die nach Artikel 2.10 erforderlichen Darstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt zu erstellen und den zuständigen beschlussfassenden Organen vorzulegen.

Vorschrift 102.7

a) Die Ermächtigung, im Einklang mit Resolutionen der Generalversammlung über unvorhergesehene und außerordentliche Aufwendungen Verpflichtungen einzugehen, wird vom Generalsekretär erteilt.

b) Der Generalsekretär erstattet der Generalversammlung im Rahmen der Berichte über den Vollzug des Programmhaushaltsplans über den Stand aller eingegangenen Verpflichtungen Bericht, die unvorhergesehene und außerordentliche Aufwendungen betreffen.

¹ Die unter der Vorschrift 101.3 b) und c) im Bulletin des Generalsekretärs ST/SGB/2013/4 enthaltenen Begriffsbestimmungen werden gestrichen.

Vorschrift 102.8

a) Der Generalsekretär entscheidet über die Ziele, erwarteten Ergebnisse, Produkte, Tätigkeiten und die Mittelaufteilung in allen Haushalten der Friedenssicherungseinsätze, die der Generalversammlung vorgelegt werden.

b) Die Haushaltsvoranschläge für die Friedenssicherungseinsätze werden im Einklang mit den Anforderungen der Generalversammlung erstellt.

Abschnitt III

Beiträge und weitere Einnahmen

Vorschrift 103.1

Der Generalsekretär befolgt Artikel 3.4 innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschluss der Generalversammlung, den Programmhaushaltsplan und die Höhe des Betriebsmittelfonds zu billigen oder zu ändern. In den Aufforderungen zur Entrichtung der Pflichtbeiträge und der Vorschüsse an den Betriebsmittelfonds werden die Mitgliedstaaten auch davon unterrichtet, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sie ihre Beiträge und Vorschüsse in anderen Währungen als dem US-Dollar entrichten können.

Vorschrift 103.2

Zu Beginn jedes Kalenderjahres legt der Generalsekretär die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Nichtmitgliedstaaten fest, errechnet unter Anwendung der von der Generalversammlung gebilligten Kriterien den von jedem dieser Staaten zu zahlenden Beitrag und unterrichtet sie davon.

Vorschrift 103.3

a) Soweit von der Generalversammlung genehmigt und ungeachtet des Artikels 3.10 können die Pflichtbeiträge und die Vorschüsse an den Betriebsmittelfonds in anderen Währungen als dem US-Dollar entrichtet werden, sofern der Generalsekretär feststellt,

i) dass diese Währungen zur Finanzierung von Aufwendungen benötigt werden, die in den betreffenden Währungen abzurechnen sind;

ii) dass diese Währungen in dem Land, in dem sie verwendet werden sollen, oder in dem Geberland, falls es sich dabei um ein anderes Land handelt, frei transferierbare und ohne weiteres verwendbare Mittel darstellen, ohne dass weitere Verhandlungen im Hinblick auf Devisen- oder sonstige Bestimmungen oder Kontrollen notwendig sind.

b) Der Dollar-Gegenwert der Beiträge, die in anderen Währungen entrichtet werden, wird zu dem günstigsten Wechselkurs errechnet, der den Vereinten Nationen am Tag der Zahlung zur Verfügung steht (in der Regel der Ankaufskurs auf dem Markt).

Vorschrift 103.4

a) Außer in Fällen, in denen eine Genehmigung der Generalversammlung vorliegt, bedarf die Annahme von freiwilligen Beiträgen, Geschenken oder Spenden, die von den Vereinten Nationen zu verwalten sind, der Genehmigung des Generalsekretärs.

b) Freiwillige Beiträge, Geschenke oder Spenden, durch die der Organisation direkt oder indirekt zusätzliche finanzielle Verbindlichkeiten entstehen, dürfen nur mit Billigung der Generalversammlung angenommen werden.

c) Geschenke oder Spenden sind als freiwillige Beiträge anzusehen und als solche zu verwalten.

Vorschrift 103.6

a) Die Entgegennahme von Geldern, die Ausstellung offizieller Quittungen und die Einzahlung von Geldern auf ein offizielles Bankkonto werden von den Vereinten Nationen zeitnah zur buchmäßigen Erfassung gemäß den vom Generalsekretär festgelegten Verfahren vorgenommen.

b) Wenn andere als die vom Generalsekretär benannten Bediensteten Gelder entgegennehmen, die für die Vereinten Nationen bestimmt sind, haben sie diese Gelder umgehend an einen zur Ausstellung offizieller Quittungen befugten Bediensteten weiterzuleiten.

Abschnitt IV

Verwahrung der Mittel

Vorschrift 104.1

Vorschüsse aus dem Betriebsmittelfonds können nur zu den von der Generalversammlung festgelegten Zwecken und zu den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen und nur mit Genehmigung des Generalsekretärs geleistet werden.

Vorschrift 104.2

Vorschüsse aus dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen können nur zu den je nachdem vom Sicherheitsrat, von der Generalversammlung oder vom Beratenden Ausschuss festgelegten Zwecken und zu den von ihnen vorgeschriebenen Bedingungen und nur mit Genehmigung des Generalsekretärs geleistet werden.

Vorschrift 104.3

Die Generalversammlung oder der Generalsekretär können für bestimmte Aufgaben, mit denen die Organisation betraut wird, Treuhandfonds, Rücklagenkonten und Sonderkonten einrichten. Der Generalsekretär legt den Zweck und die Höchstbeträge der unter seiner Autorität eingerichteten Treuhandfonds, Rücklagenkonten und Sonderkonten fest.

Vorschrift 104.4

Der Generalsekretär bezeichnet die Banken, bei denen die Mittel der Vereinten Nationen zu verwahren sind, richtet alle für die Durchführung der Tätigkeiten der Organisation notwendigen offiziellen Bankkonten ein und benennt die Bediensteten, an die die Zeichnungsbefugnis für diese Konten delegiert wird. Der Generalsekretär genehmigt außerdem alle Auflösungen von Bankkonten. Die Bankkonten der Vereinten Nationen werden im Einklang mit den folgenden Grundsätzen eröffnet und geführt:

a) die Bankkonten werden als „offizielle Konten der Vereinten Nationen“ bezeichnet, und die zuständige Behörde wird davon unterrichtet, dass diese Konten von jeder Besteuerung befreit sind;

b) die Banken werden aufgefordert, umgehend Kontoauszüge bereitzustellen;

c) auf allen Schecks und anderen Auszahlungsanweisungen, einschließlich elektronischer Zahlungsformen, sind zwei Unterschriften oder gleichwertige elektronische Signaturen erforderlich;

d) alle Banken müssen anerkennen, dass der Generalsekretär ermächtigt ist, auf Anfrage oder sobald es praktisch möglich ist, alle Auskünfte zu offiziellen Bankkonten der Vereinten Nationen zu erhalten.

Vorschrift 104.7

Die Dienststellen außerhalb des Amtssitzes erhalten ihre Mittel nach Bedarf durch Überweisungen vom Amtssitz. Sofern der Generalsekretär keine Sondergenehmigung erteilt, dürfen diese Überweisungen nicht den Betrag überschreiten, der erforderlich ist, um den Zahlungsmittelbestand der empfangenden Dienststelle auf die Höhe zu bringen, die zur Deckung des voraussichtlichen Bedarfs für den nächsten Monat erforderlich ist.

Vorschrift 104.8

a) Vorschüsse aus Nebenkassen und aus der Hauptkasse können nur von den zu diesem Zweck vom Generalsekretär bevollmächtigten Bediensteten und nur an die von ihm benannten Bediensteten geleistet werden.

b) Die dafür vorgesehenen Konten werden nach einem System des festen Kassenbestands geführt; der Betrag und der Zweck jedes Vorschusses werden vom Generalsekretär bestimmt.

c) Der Generalsekretär kann alle anderen Barvorschüsse bewilligen, die nach der Personalordnung und den Personalvorschriften sowie den Verwaltungsanweisungen zulässig sind oder die er ansonsten schriftlich genehmigt.

d) Für alle Barvorschüsse ist eine schriftliche Quittung des Begünstigten zu verlangen.

Vorschrift 104.9

Die Bediensteten, an die Barvorschüsse geleistet werden, sind für die ordnungsgemäße Verwaltung und sichere Verwahrung der geleisteten Vorschüsse persönlich verantwortlich und finanziell haftbar und müssen jederzeit in der Lage sein, über die Verwendung dieser Vorschüsse Rechenschaft abzulegen. Sie legen monatlich Rechnung, sofern der Generalsekretär nichts anderes verfügt.

Vorschrift 104.10

a) Alle Auszahlungen werden durch elektronische oder telegrafische Überweisung oder per Scheck vorgenommen, es sei denn, der Generalsekretär genehmigt die bare Auszahlung.

b) Auszahlungen werden an dem Tag gebucht, an dem sie vorgenommen werden.

Vorschrift 104.11

Alle Finanztransaktionen, einschließlich Bankgebühren und -kommissionen, müssen jeden Monat, sofern der Generalsekretär nicht eine Ausnahme genehmigt, mit den von den Banken nach Vorschrift 104.4 vorgelegten Informationen abgestimmt werden. Die Abstimmung muss von einem Bediensteten vorgenommen werden, der an der Entgegennahme oder Auszahlung von Mitteln nicht beteiligt ist; ist dies aufgrund der personellen Ausstattung einer Außendienststelle nicht möglich, können vom Generalsekretär andere Regelungen genehmigt werden.

Vorschrift 104.12

a) Der Generalsekretär kann die Befugnis, Investitionen zu tätigen und umsichtig zu verwalten, delegieren.

b) Der Generalsekretär stellt insbesondere durch die Aufstellung geeigneter Richtlinien sicher, dass die Mittel so angelegt werden, dass das Vermögensrisiko möglichst gering gehalten und gleichzeitig die notwendige Liquidität gewährleistet wird, um den Zahlungsmittelbedarf der Organisation zu decken. Zusätzlich zu diesen Kriterien gilt, dass die Investitionen im Hinblick auf die Erzielung der höchsten vernünftigerweise zu erwartenden Rendite ausgewählt werden und den Grundsätzen der Vereinten Nationen entsprechen.

Vorschrift 104.14

a) Alle Investitionen werden durch vom Generalsekretär bezeichnete anerkannte Finanzinstitute getätigt und verwaltet.

b) Für alle Investitionstransaktionen, einschließlich des Abzugs von Investitionen, sind die Ermächtigung und die Unterschrift zweier vom Generalsekretär zu diesem Zweck benannter Bediensteter erforderlich.

Vorschrift 104.16

a) Alle Verluste aus Investitionen müssen im Einklang mit den vom Generalsekretär festgelegten Grundsätzen und den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor erfasst und dargestellt werden.

b) Investitionsverluste werden von dem Fonds, Treuhandfonds, Rücklagenkonto oder Sonderkonto getragen, aus dem die Investitionsbeträge stammen.

Abschnitt V Verwendung der Mittel

Vorschrift 105.1

Der Generalsekretär hat die Genehmigung des Beratenden Ausschusses einzuholen, um Übertragungen von Haushaltsbewilligungen im Programmhaushaltsplan vorzunehmen, wenn die Generalversammlung ihre Befugnis nach Artikel 5.6 an den Ausschuss delegiert hat.

Vorschrift 105.2

Im Einklang mit Artikel 5.7 ist der Generalsekretär befugt, Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsperioden zu genehmigen. Der Generalsekretär legt in einer Erläuterung zu den Abschlüssen gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor offen, welche Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsperioden eingegangen wurden. Diese Verpflichtungen werden als erste Ausgaben zu Lasten der entsprechenden Haushaltsbewilligungen verbucht, sobald sie von der Generalversammlung genehmigt worden sind.

Vorschrift 105.3

Jede Verwendung von Mitteln bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Generalsekretär. Die Genehmigung kann auf folgende Weise erfolgen:

a) in Form einer Mittelzuweisung oder einer sonstigen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen und zur Ausgabe bestimmter Mittel für bestimmte Zwecke während eines bestimmten Zeitraums oder

b) in Form einer Ermächtigung zur Einstellung von Bediensteten nach Maßgabe eines genehmigten Stellenplans.

Vorschrift 105.5

a) Der Generalsekretär benennt einen oder mehrere Bedienstete, die als Feststellungsbefugte für die zu einem Kapitel oder Unterkapitel eines gebilligten Haushaltsplans gehörenden Konten fungieren. Die Feststellungsbefugnis und die diesbezügliche Verantwortung wird ad personam zugewiesen und kann nicht delegiert werden. Ein Feststellungsbefugter kann nicht die im Einklang mit Vorschrift 105.6 zugewiesenen Anweisungsfunktionen ausüben.

b) Die Feststellungsbefugten sind dafür verantwortlich, die Verwendung der Mittel, einschließlich Dienstposten, im Einklang mit den Zwecken, für die diese Mittel bewilligt wurden, den Grundsätzen der Effizienz und Wirksamkeit und der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwalten. Die Feststellungsbefugten müssen detaillierte Aufzeichnungen über alle Verpflichtungen, Auszahlungen und Aufwendungen führen, die zu Lasten der Konten gehen, für die die Verantwortlichkeit an sie delegiert wurde. Sie müssen bereit sein, alle vom Generalsekretär angeforderten Belege, Erklärungen und Begründungen vorzulegen.

c) Wenn die empfangenen Güter/Dienstleistungen und die empfangene Rechnung mit den Einzelheiten der Verpflichtung übereinstimmen, kann angenommen werden, dass die Feststellung zum Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung erfolgte.

Vorschrift 105.6

a) Der Generalsekretär benennt Anweisungsbefugte, die die Aufgabe haben, die Verbuchung von Verpflichtungen, Auszahlungen und Aufwendungen zu genehmigen, die sich auf Aufträge, Vereinbarungen, Bestellungen und andere Arten von Verpflichtungen beziehen, nachdem sie überprüft haben, dass sie ordnungsgemäß sind und von einem ordnungsgemäß benannten Feststellungsbefugten festgestellt wurden. Die Anweisungsbefugten sind außerdem dafür verantwortlich, Auszahlungen zu genehmigen, nachdem sie sich dessen versichert haben, dass die Beträge tatsächlich geschuldet werden, zu bestätigen, dass die erforderlichen Güter und Dienstleistungen im Einklang mit dem Auftrag, der Vereinbarung, der Bestellung oder der anderen Art von Verpflichtung, aufgrund deren sie bestellt wurden, sowie, falls die Kosten \$ 4.000 (oder den Gegenwert in anderen Währungen) übersteigen, im Einklang mit dem Zweck, für den die entsprechende finanzielle Verpflichtung veranschlagt wurde, erhalten wurden. Die Anweisungsbefugten müssen detaillierte Aufzeichnungen führen und müssen bereit sein, alle vom Generalsekretär angeforderten Belege, Erklärungen und Begründungen vorzulegen.

b) Die Anweisungsbefugnis und die diesbezügliche Verantwortung wird ad personam zugewiesen und kann nicht delegiert werden. Ein Anweisungsbefugter kann nicht die im Einklang mit Vorschrift 105.5 zugewiesenen Feststellungsfunktionen oder die im Einklang mit Vorschrift 104.5 zugewiesene Zeichnungsbefugnis gegenüber Banken ausüben.

c) Wenn die empfangenen Güter/Dienstleistungen und die empfangene Rechnung mit den Einzelheiten der Verpflichtung übereinstimmen, kann angenommen werden, dass die Anweisung zum Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung erfolgte.

Vorschrift 105.10

Die Kostenerstattungen an die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Generalversammlung gebilligten Sätze und Friedenssicherungshaushalte dürfen nur mit Genehmigung des Generalsekretärs geleistet werden.

Vorschrift 105.11

a) Für Regierungen, Sonderorganisationen und andere internationale und zwischenstaatliche Organisationen oder zur Unterstützung von Tätigkeiten, die aus Treuhandfonds oder Sonderkonten finanziert werden, können gegen Kostenerstattung,

auf Gegenseitigkeit oder auf einer anderen Grundlage, die mit der Politik, den Zielen und den Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Einklang steht, mit Genehmigung des Generalsekretärs Management- und andere Unterstützungsdienste zur Verfügung gestellt werden.

b) Jede Regelung zur Bereitstellung von Management- und Unterstützungsdiensten ist Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Einrichtung, in deren Namen die Dienste zur Verfügung gestellt werden sollen. In einer solchen Vereinbarung werden unter anderem die spezifischen Dienste festgelegt, die die Vereinten Nationen gegen volle Erstattung der ihnen dabei entstehenden Kosten zur Verfügung stellen werden.

Vorschrift 105.12

Billigkeitszahlungen können in den Fällen geleistet werden, in denen nach Auffassung des Rechtsberaters der Vereinten Nationen zwar keine eindeutige rechtliche Verpflichtung seitens der Vereinten Nationen gegeben ist, die Zahlung jedoch im Interesse der Organisation liegt. Spätestens drei Monate nach dem Ende der Finanzperiode wird dem Rat der Rechnungsprüfer eine zusammenfassende begründete Darstellung aller Billigkeitszahlungen vorgelegt. Alle Billigkeitszahlungen müssen vom Generalsekretär genehmigt werden.

Vorschrift 105.13

a) Der Generalsekretär ist für die Beschaffungsaufgaben der Vereinten Nationen verantwortlich, legt alle Beschaffungssysteme der Vereinten Nationen fest und benennt die Bediensteten, die für die Wahrnehmung der Beschaffungsaufgaben verantwortlich sind.

b) Der Generalsekretär richtet am Amtssitz und an anderen Dienstorten Überprüfungsausschüsse ein, die ihm schriftlichen Rat zu Beschaffungsmaßnahmen erteilen, die zur Vergabe oder zur Änderung von Beschaffungsaufträgen führen; für die Zwecke dieser Finanzordnung und Finanzvorschriften umfassen Beschaffungsaufträge Vereinbarungen oder andere schriftliche Rechtsgeschäfte, wie Bestellungen und Verträge, die mit Einnahmen für die Vereinten Nationen verbunden sind. Der Generalsekretär legt die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich dieser Ausschüsse fest, einschließlich der Art und des Geldwertes der beabsichtigten Beschaffungsmaßnahmen, die der Überprüfung unterliegen.

c) Ist die Einholung des Rates eines Überprüfungsausschusses erforderlich, so darf keine endgültige Maßnahme, die zur Vergabe oder zur Änderung eines Beschaffungsauftrags führt, getroffen werden, bevor dieser Rat eingegangen ist. Beschließt der Generalsekretär, den Rat des Überprüfungsausschusses nicht anzunehmen, hat er die Gründe für seine Entscheidung schriftlich niederzulegen.

Vorschrift 105.14

Im Einklang mit den in Artikel 5.12 festgelegten Grundsätzen und sofern in Vorschrift 105.16 nicht anders vorgesehen werden Beschaffungsaufträge auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs vergeben; zu diesem Zweck umfasst der Ausschreibungsprozess nach Bedarf

- a) die Beschaffungsplanung, im Hinblick auf die Ausarbeitung einer allgemeinen Strategie und von Methoden für die Beschaffung;
- b) Marktforschung, zur Ermittlung möglicher Lieferanten;
- c) die Berücksichtigung umsichtiger Handelspraktiken;
- d) förmliche Ausschreibungsverfahren, wie eine Einladung zur Angebotsabgabe oder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch öffentliche Bekannt-

machung oder die direkte Aufforderung an bestimmte Lieferanten, oder formlose Verfahren, wie Preisanfragen. Der Generalsekretär veröffentlicht Verwaltungsanweisungen betreffend die Art von Beschaffungstätigkeiten und die Geldwerte, bei denen die jeweiligen Verfahren anzuwenden sind. Diese förmlichen und formlosen Ausschreibungsverfahren können mit Mitteln des elektronischen Datenaustauschs durchgeführt werden, mit der Maßgabe, dass der Generalsekretär sichergestellt hat, dass das System für den elektronischen Datenaustausch in der Lage ist, die Authentifizierung und die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen sicherzustellen;

e) öffentliche Angebotsöffnung; für die Zwecke der Angebotsabgabe mittels elektronischen Datenaustauschs gilt die virtuelle Angebotsöffnung als öffentlich.

Vorschrift 105.15

a) Ist eine förmliche Einladung zur Angebotsabgabe ergangen, wird der Beschaffungsauftrag an den qualifizierten Bieter vergeben, dessen Angebot mit den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen im Wesentlichen übereinstimmt und der als der Bieter mit den niedrigsten Kosten für die Vereinten Nationen bewertet wird.

b) Ist eine förmliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ergangen, wird der Beschaffungsauftrag an den qualifizierten Einreicher vergeben, dessen Vorschlag unter Berücksichtigung aller Umstände die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen am besten erfüllt.

c) Der Generalsekretär kann im Interesse der Vereinten Nationen Angebote oder Vorschläge für eine bestimmte Beschaffungsmaßnahme ablehnen, wobei er die Gründe für die Ablehnung schriftlich niederlegt. Danach entscheidet er, ob ein neues Ausschreibungsverfahren einzuleiten ist, ob ein Beschaffungsauftrag gemäß Vorschrift 105.16 freihändig vergeben werden soll oder ob die Beschaffungsmaßnahme eingestellt oder ausgesetzt werden soll.

Vorschrift 105.16

a) Der Generalsekretär kann für eine bestimmte Beschaffungsmaßnahme entscheiden, dass die Verwendung förmlicher Ausschreibungsverfahren nicht im Interesse der Vereinten Nationen liegt,

i) wenn es für die zu beschaffenden Güter oder Leistungen keinen Wettbewerbsmarkt gibt, beispielsweise wenn ein Monopol existiert, wenn die Preise gesetzlich oder durch Regierungsverordnung festgelegt sind oder wenn es sich um rechtlich geschützte Güter oder Leistungen handelt;

ii) wenn zuvor festgelegt wurde oder die Notwendigkeit besteht, die zu beschaffenden Güter und Leistungen zu standardisieren;

iii) wenn der beabsichtigte Beschaffungsauftrag das Ergebnis der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, gemäß Vorschrift 105.17;

iv) wenn innerhalb eines angemessenen abgelaufenen Zeitraums in einem wettbewerblichen Verfahren Angebote für identische Güter und Leistungen eingeholt wurden und die Preise und Bedingungen weiterhin wettbewerbsfähig sind;

v) wenn eine förmliche Ausschreibung innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine zufriedenstellenden Ergebnisse gebracht hat;

vi) wenn der beabsichtigte Beschaffungsauftrag sich auf den Kauf oder die Miete von Immobilien bezieht und die Marktbedingungen einen wirksamen Wettbewerb nicht zulassen;

vii) wenn der Beschaffungsauftrag dringlich ist;

viii) wenn der beabsichtigte Beschaffungsauftrag sich auf Leistungen bezieht, die nicht objektiv bewertbar sind;

ix) wenn der Generalsekretär sonst entscheidet, dass ein förmliches Ausschreibungsverfahren keine zufriedenstellenden Ergebnisse bringen wird;

x) wenn der Wert des Auftrags unterhalb des für förmliche Ausschreibungsverfahren festgelegten Schwellenbetrags liegt.

b) Trifft der Generalsekretär eine Entscheidung gemäß Buchstabe a), hat er die Gründe dafür schriftlich niederzulegen und kann danach den Beschaffungsauftrag entweder auf der Grundlage eines formlosen Verfahrens oder der freihändigen Vergabe an einen qualifizierten Lieferanten vergeben, dessen Angebot zu einem annehmbaren Preis im Wesentlichen mit den Anforderungen übereinstimmt.

Vorschrift 105.17

a) Der Generalsekretär kann mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um den Beschaffungsbedarf der Vereinten Nationen zu decken, vorausgesetzt, dass die Regeln und Vorschriften dieser Organisationen mit denen der Vereinten Nationen vereinbar sind. Der Generalsekretär kann gegebenenfalls Vereinbarungen zu diesem Zweck schließen. Die Zusammenarbeit kann darin bestehen, dass Beschaffungsmaßnahmen gemeinsam durchgeführt werden, dass die Vereinten Nationen einen Vertrag unter Zugrundelegung einer Beschaffungentscheidung einer anderen Organisation der Vereinten Nationen schließen oder dass sie eine andere Organisation der Vereinten Nationen bitten, Beschaffungstätigkeiten im Namen der Vereinten Nationen abzuwickeln.

b) Der Generalsekretär kann, soweit er von der Generalversammlung dazu ermächtigt wird, mit einer Regierung, einer nichtstaatlichen Organisation oder einer anderen öffentlichen internationalen Organisation bei Beschaffungstätigkeiten zusammenarbeiten und gegebenenfalls Vereinbarungen zu diesem Zweck schließen.

Vorschrift 105.18

a) Für jede Beschaffung, deren Geldwert bestimmte vom Generalsekretär festgelegte Schwellenbeträge übersteigt, ist ein schriftlicher Auftrag erforderlich. Der Auftrag nennt gegebenenfalls im Einzelnen

i) die Art der zu beschaffenden Güter oder Leistungen;

ii) die beschaffte Menge;

iii) den Auftragspreis oder den Preis je Einheit;

iv) den Zeitraum für den Auftrag;

v) die zu erfüllenden Bedingungen, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen der Vereinten Nationen und der Folgen im Falle der Nichterfüllung;

vi) Liefer- und Zahlungsbedingungen;

vii) Namen und Anschrift des Lieferanten;

b) Das Erfordernis der Schriftlichkeit für Beschaffungsaufträge ist nicht so auszulegen, dass es die Verwendung elektronischer Mittel des Datenaustauschs einschränkt. Vor der Verwendung elektronischer Mittel des Datenaustauschs stellt der Generalsekretär sicher, dass das System für den elektronischen Datenaustausch in der Lage ist, die Authentifizierung und die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen sicherzustellen.

Vorschrift 105.19

a) Außer in Fällen, in denen dies aufgrund handelsüblicher Praxis oder im Interesse der Vereinten Nationen erforderlich ist, dürfen keine Verträge oder anderen Arten von Verpflichtungen im Namen der Vereinten Nationen eingegangen werden, bei denen vor der Lieferung von Produkten oder der Erbringung vertraglicher Leistungen eine oder mehrere Abschlagszahlungen zu leisten sind. Wird eine Vorauszahlung vereinbart, müssen die Gründe dafür aktenkundig gemacht werden.

b) Zusätzlich zu Buchstabe a) und ungeachtet der Vorschrift 105.2 kann der Generalsekretär erforderlichenfalls Fortschrittszahlungen genehmigen.

Vorschrift 105.20

Der Generalsekretär ist für die Verwaltung der Sachanlagen, Vorräte und immateriellen Vermögenswerte der Vereinten Nationen verantwortlich, einschließlich aller Systeme zur Regelung ihres Eingangs, ihrer Bewertung, Erfassung, Nutzung, Verwahrung, Instandhaltung, Übertragung und Veräußerung, einschließlich des Verkaufs, und benennt die Bediensteten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensgegenstände verantwortlich sind.

Vorschrift 105.21

Die physische Verifikation der Sachanlagen, Vorräte und immateriellen Vermögenswerte der Organisation und die Führung der entsprechenden Aufzeichnungen erfolgen im Einklang mit den vom Generalsekretär festgelegten Grundsätzen.

Vorschrift 105.22

a) Der Generalsekretär richtet am Amtssitz und an anderen Dienstorten Überprüfungsgruppen ein, die ihm schriftlichen Rat in Bezug auf Verluste, Schäden, Wertminderungen oder andere Veränderungen im Zusammenhang mit Sachanlagen, Vorräten und immateriellen Vermögenswerten der Vereinten Nationen erteilen. Der Generalsekretär legt die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich dieser Überprüfungsgruppen fest, einschließlich der Verfahren zur Feststellung der Ursachen solcher Verluste, Schäden, Wertminderungen oder anderer Veränderungen, der im Einklang mit den Vorschriften 105.23 und 105.24 zu treffenden Veräußerungsmaßnahmen und des Grades an Verantwortung für solche Verluste, Schäden oder anderen Veränderungen, der gegebenenfalls einen Bediensteten der Vereinten Nationen oder eine andere Partei trifft.

b) Ist die Einholung des Rates eines Überprüfungsgruppen erforderlich, so darf keine endgültige Maßnahme in Bezug auf Verluste, Schäden, Wertminderungen oder andere Veränderungen im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen der Vereinten Nationen getroffen werden, bevor dieser Rat eingegangen ist. Beschließt der Generalsekretär, den Rat eines solchen Überprüfungsgruppen nicht anzunehmen, hat er die Gründe für seine Entscheidung schriftlich niederzulegen.

Vorschrift 105.23

Sachanlagen, Vorräte und immaterielle Vermögenswerte der Vereinten Nationen, die nach einer Empfehlung eines Überprüfungsgruppen für überschüssig, nicht verwendungsfähig oder veraltet erklärt werden, werden nach Ausschreibung veräußert, übertragen oder verkauft, sofern nicht das Überprüfungsgruppen

a) der Auffassung ist, dass der Verkaufswert unter einem vom Generalsekretär festzulegenden Betrag liegt;

b) der Auffassung ist, dass der Austausch von Vermögensgegenständen zur teilweisen oder vollen Bezahlung von Ersatzausstattungsgegenständen oder -versorgungsgütern im Interesse der Organisation liegt;

c) es für zweckmäßig hält, überschüssige Vermögensgegenstände von einem Projekt oder Einsatz zu einem anderen zu übertragen, und den angemessenen Marktwert festlegt, zu dem die Übertragung stattfinden soll;

d) feststellt, dass die Vernichtung des überschüssigen oder nicht verwendungsfähigen Materials wirtschaftlicher ist beziehungsweise gesetzlich vorgeschrieben oder aufgrund der Eigenart der Vermögensgegenstände erforderlich ist;

e) feststellt, dass es im Interesse der Vereinten Nationen liegt, die Vermögensgegenstände unentgeltlich oder durch Verkauf zu einem nominalen Preis einer zwischenstaatlichen Organisation, einer Regierung oder staatlichen Stelle oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu überlassen.

Abschnitt VI

Rechnungsführung

Vorschrift 106.2

Verantwortlich für die Rechnungsführung ist der Generalsekretär; er legt die Rechnungsführungssysteme fest.

Vorschrift 106.5

a) Der Generalsekretär legt die operationellen Umrechnungskurse zwischen dem US-Dollar und anderen Währungen fest. Die operationellen Umrechnungskurse werden für die Erfassung aller Transaktionen der Vereinten Nationen verwendet.

b) Zahlungseingänge und -ausgänge in anderen Währungen als dem US-Dollar werden auf der Grundlage der zum Datum der Transaktion gültigen operationellen Umrechnungskurse erfasst. Jegliche Differenz zwischen dem beim Umtausch tatsächlich erhaltenen Betrag und dem Betrag, der zum operationellen Umrechnungskurs erzielt worden wäre, wird als Wechselkursverlust oder -gewinn erfasst.

c) Beim Abschluss der Rechnungen für eine Finanzperiode wird ein Negativsaldo auf dem Konto für „Wechselkursverluste oder -gewinne“ zu Lasten der anderen Aufwendungen verbucht, während ein positiver Saldo auf dem Konto für „Wechselkursverluste oder -gewinne“ den anderen/verschiedenen Erträgen zugerechnet wird.

Vorschrift 106.7

a) Der Generalsekretär kann nach einer Untersuchung die Abschreibung von Verlusten von Vermögenswerten, einschließlich Barmitteln, Forderungen, Sachanlagen, Vorräten und immaterieller Vermögenswerte, genehmigen. Spätestens drei Monate nach dem Ende der Finanzperiode wird dem Rat der Rechnungsprüfer eine zusammenfassende Übersicht über die Verluste vorgelegt.

b) Bei der Untersuchung ist in jedem einzelnen Fall festzustellen, ob ein Bediensteter der Vereinten Nationen für den Verlust verantwortlich ist. Ist dies der Fall, so kann von dem Betroffenen verlangt werden, den Vereinten Nationen den Verlust teilweise oder in voller Höhe zu erstatten. Der Generalsekretär trifft die abschließende Entscheidung über alle Beträge, die Bediensteten oder anderen Personen aufgrund der Verluste in Rechnung zu stellen sind.

Vorschrift 106.8

Die Rechnungs- und sonstigen Finanzunterlagen sowie sämtliche Belege werden für einen im Einklang mit den bestehenden Grundsätzen festgelegten Zeitraum aufbewahrt; nach dessen Ablauf können sie mit Genehmigung des Generalsekretärs vernichtet werden.

5. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(gezeichnet) António Guterres
Generalsekretär
